



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2011

Nr. 12

Rostock, 02. 11. 2011

---

Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011



# Grundordnung der Universität Rostock

vom 19. Juli 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18) geben sich die Mitglieder der Universität Rostock die folgende Grundordnung:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Rechtsstellung und Aufgaben</b>	<b>2</b>
§ 1 Name und Rechtsstellung	2
§ 2 Begriffe und Bezeichnungen	2
§ 3 Leitbild der Universität Rostock	3
§ 3a Freunde und Förderer	3
<b>II. Rechte und Pflichten der Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften</b>	<b>3</b>
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Qualitätssicherung, Weiterbildung innerhalb der Universität	4
§ 6 Nutzung von Universitätseinrichtungen	4
§ 7 Zusammensetzung der Gremien der Universität und Stimmrecht	4
§ 8 Wahlen	5
§ 9 Arbeitsweise in den Gremien, Grundsatz der Öffentlichkeit	5
§ 10 Berufungsverfahren	6
§ 11 Verleihung von Bezeichnungen	6
<b>III. Studierendenschaft</b>	<b>6</b>
§ 12 Studierendenschaft	6
§ 13 Organe der Studierendenschaft	6
<b>IV. Zentrale Gremien und funktionstragende Personen</b>	<b>7</b>
§ 14 Zentrale Gremien der Universität	7
§ 15 Konzil	7
§ 16 Akademischer Senat	8
§ 17 Universitätsrat	9
§ 18 Rektorat	10
§ 19 Rektorin/Rektor	11
§ 20 Prorektorinnen/Prorektoren	12
§ 21 Kanzlerin/Kanzler und Universitätsverwaltung	12
§ 22 Gleichstellungsbeauftragte	13
§ 23 Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter	13
§ 24 Ombudspersonen	14
<b>V. Organisationsstruktur der Universität</b>	<b>14</b>
§ 25 Struktur der Universität	14
§ 26 Fakultäten	14
§ 27 Fakultätsrat	15
§ 28 Dekanat	16
§ 29 Dekanin/Dekan	17
§ 30 Studiendekanin/Studiendekan	17
§ 31 Prodekaninnen/Prodekane	17
§ 32 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen	17
§ 33 Zentrale Organisationseinheiten	18
§ 34 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität	18

<b>VI. Körperschaftshaushalt</b>	<b>18</b>
§ 35 Körperschaftshaushalt	18
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>18</b>
§ 36 Übergangsregelung	18
§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	19
Anlage 1	20
Anlage 2	21

## **I. Rechtsstellung und Aufgaben**

### **§ 1**

#### **Name und Rechtsstellung**

(1) Die Universität trägt den Namen Universität Rostock und führt ihr eigenes Siegel. Dieses ist in der Anlage 1 festgestellt.

(2) Die Universität ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

### **§ 2**

#### **Begriffe und Bezeichnungen**

Nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes führen

#### 1. auf zentraler Ebene

- der Senat (§ 81 des Landeshochschulgesetzes) die Bezeichnung Akademischer Senat,
- das Studierendenparlament die Bezeichnung StudentINNenrat (StuRa),
- die Hochschulleitung die Bezeichnung Rektorat,
- die Hochschulleiterin/der Hochschulleiter (§ 83 des Landeshochschulgesetzes) die Bezeichnung Rektorin/Rektor,
- die Mitglieder des Rektorats, mit Ausnahme der Rektorin/des Rektors sowie der Kanzlerin/des Kanzlers, die Bezeichnung Prorektorin/Prorektor,

#### 2. auf dezentraler Ebene

- die Fachbereiche (§ 90 des Landeshochschulgesetzes) die Bezeichnung Fakultät,
- die kollegiale Fakultätsleitung (§ 92 des Landeshochschulgesetzes) die Bezeichnung Dekanat,
- die Fakultätsleiterin/der Fakultätsleiter sowie die Leiterin/ der Leiter der Interdisziplinären Fakultät (INF) die Bezeichnung Dekanin/Dekan,
- die Mitglieder des Dekanats, die nicht Dekanin/Dekan oder Studiendekanin/Studiendekan sind (§ 28 Absatz 1), die Bezeichnung Prodekanin/Prodekan,

3. Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger (§ 50 Absatz 3 Nummer 3 des Landeshochschulgesetzes) die Bezeichnung Ehrenmitglied.

4. Der Hochschulentwicklungsplan nach § 15 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes trägt die Bezeichnung Universitätsentwicklungsplan.

### **§ 3** **Leitbild der Universität**

Die Universität orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 des Landeshochschulgesetzes (Aufgaben) und § 5 des Landeshochschulgesetzes (Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium) an folgendem Leitbild:

1. Forschung und Lehre nutzen die Möglichkeiten des für die Universität charakteristischen breiten human-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächerspektrums, um insbesondere durch interdisziplinäre Zusammenarbeit innovative Ergebnisse zu erzielen.
2. Die Universität fördert Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Studierenden im Studium. Die Studierenden sollen frühzeitig an der Forschung beteiligt werden.
3. Die Universität begreift sich im Rahmen ihrer internationalen Ausrichtung als in besonderer Weise eingebunden in den Ostseeraum und bekennt sich zu ihren Verpflichtungen gegenüber der umgebenden Region.
4. Die Universität setzt sich für Toleranz, Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit ein.
5. Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der endlichen natürlichen Ressourcen erfolgen.

### **§ 3a** **Freunde und Förderer**

Die Universität erfährt ideelle und materielle Unterstützung durch Freunde und Förderer. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann sie ihrerseits entsprechende Aktivitäten unterstützen.

## **II. Rechte und Pflichten der Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften**

### **§ 4** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre Aufgaben nach § 51 des Landeshochschulgesetzes wahr und treten durch ihre Arbeit in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie akademischer Selbstverwaltung aktiv für die Verwirklichung des Leitbildes der Universität ein.
- (2) Bei der Wahrnehmung der akademischen Aufgaben sind Forschung und Lehre als gleichwertige Zielsetzungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder handeln nach den von der Universität beschlossenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- (4) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität ist Recht und Pflicht der in § 50 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes genannten Mitglieder. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Insbesondere den Studierenden ist die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern.
- (5) Die Mitglieder unterstützen die Förderung der Vielfalt, die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages und die Herstellung der Chancengerechtigkeit.

## **§ 5**

### **Qualitätssicherung, Weiterbildung innerhalb der Universität**

(1) Die Universität errichtet nach den Vorgaben des § 3a des Landeshochschulgesetzes ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Aufgabenerfüllung. Das Nähere zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen regelt die Universität durch Satzung.

(2) Die Universität fördert die Weiterbildung ihres Personals und bietet zur Vorbereitung auf den Beruf als Hochschullehrerin/Hochschullehrer fächer- oder hochschulübergreifend geeignete Veranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Wissenschaftsmanagements an. Die Lehrenden der Universität sind aufgefordert, gezielt ihre Kompetenzen für Lehre, Beratung, Prüfungsgestaltung und Studienreform sowie für Wissenschaftsmanagement, unter anderem durch Wahrnehmung entsprechender Weiterbildungsangebote, zu erweitern. § 16 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Nutzung von Universitätseinrichtungen**

Die Universitätseinrichtungen stehen den Mitgliedern im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung, soweit Leistungen der Universität nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden und dadurch besondere Kosten entstehen.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung der Gremien der Universität und Stimmrecht**

(1) Für die Vertretung in den Gremien der Universität bilden die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Studierenden, die akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter je eine Gruppe.

(2) Es sind statusrechtlich zugeordnet

a) der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

- die an der Universität tätigen Professorinnen/Professoren,
- die an der Universität tätigen Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren,
- die Professorinnen/Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten,
- die Professorenvertreterinnen/Professorenvertreter,
- die Gastprofessorinnen/Gastprofessoren,
- die übergeleiteten Dozentinnen/Dozenten bisherigen Rechts,
- die Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten,

b) der Gruppe der Studierenden:

- die immatrikulierten Studierenden,

c) der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

- die an der Universität tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- die Doktorandinnen/Doktoranden,
- die Privatdozentinnen/Privatdozenten,
- die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren,
- die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren,
- die Lehrbeauftragten,
- die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
- die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen/Assistenten,
- die nicht übergeleiteten Dozentinnen/Dozenten bisherigen Rechts,

- d) der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:  
- die an der Universität tätigen weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(3) Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, welche die Einstellungs Voraussetzungen nach § 58 des Landeshochschulgesetzes erfüllen und Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre selbstständig in dem Fach wahrnehmen, dem sie zugeordnet sind, werden der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zugeordnet. Zur Feststellung der abweichenden Statusgruppenzugehörigkeit bedarf es eines Antrags an das Rektorat.

(4) Die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben als gewählte Mitglieder volles Stimmrecht in allen Gremien.

(5) Die Wahlordnung regelt die Ausübung des Wahlrechts bei mehrfacher Statusgruppenzugehörigkeit sowie das aktive und passive Wahlrecht.

## **§ 8 Wahlen**

(1) Die Mitglieder der Universitätsgremien werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen gewählt. Es gilt der Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung der Universität geregelt.

(2) Das Amt der Rektorin/des Rektors ist ebenso wie das Amt einer Prorektorin/eines Prorektors weder mit dem Amt einer Dekanin/eines Dekans oder einer Prodekanin/eines Prodekans noch mit einem Mandat für Konzil, Akademischen Senat oder Fakultätsrat vereinbar. Das Amt der Dekanin/des Dekans ist unvereinbar mit einem Mandat für Konzil, Akademischen Senat oder Fakultätsrat. Das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers ist unvereinbar mit einem Mandat für Konzil oder Akademischen Senat. Beratende Mitglieder eines Gremiums können nicht gleichzeitig dessen stimmberechtigte Mitglieder sein. Für den Universitätsrat gilt § 17 Absatz 2.

## **§ 9 Arbeitsweise in den Gremien, Grundsatz der Öffentlichkeit**

(1) Die zentralen Gremien der Universität (Konzil, Akademischer Senat) sowie die Fakultätsräte geben sich eine Geschäftsordnung, die mindestens Regelungen über Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren, Sitzungsintervalle und Ladungsfristen enthalten muss.

(2) Den Mitgliedern aller Gremien sind die Unterlagen, die für die Entscheidungen des Gremiums von Bedeutung sind, so rechtzeitig vor Beginn der Gremiensitzung zur Verfügung zu stellen, dass eine umfassende Vorbereitung auf die Sitzung erfolgen kann.

(3) Die Gremien nach Absatz 1 tagen grundsätzlich universitätsöffentlich. Universitätsöffentlich bedeutet, dass auch die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die keine Funktion oder kein Rederecht in dem jeweiligen Gremium haben, im Rahmen der Raumkapazität ohne Antrags- und Rederecht an der Sitzung teilnehmen können.

(4) Ausnahmen vom Prinzip der Öffentlichkeit bestehen nach Maßgabe des § 54 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bei Personalangelegenheiten, darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen, wenn dies die anwesenden Mitglieder des Gremiums mit Mehrheit beschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in Einzelfällen und nicht für die gesamte Sitzung erfolgen, es sei denn, dass dieser Einzelfall der einzige Tagesordnungspunkt ist.

(5) Die Mitglieder der Universität werden über die Tätigkeit der zentralen Gremien in geeigneter Weise informiert. Für die Fakultätsräte und sonstige dezentrale Gremien gilt, dass die Mitglieder der Fakultäten und die Rektorin/der Rektor in geeigneter Weise über die Tagesordnung und die Beschlüsse informiert werden. Verantwortlich sind: für das Konzil die Vorsitzende/der Vorsitzende des Konzils, für den Akademischen Senat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Akademischen Senats, für die Fakultät die Dekanin/der Dekan.

## **§ 10 Berufungsverfahren**

(1) Die Universität ist bestrebt, die Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zügig durchzuführen. Näheres regelt die Berufsordnung der Universität Rostock.

(2) Vor der Ruferteilung ist der Akademische Senat durch die Rektorin/den Rektor über Berufungsvorschläge zu informieren. Dabei soll einem Mitglied des Akademischen Senats Gelegenheit gegeben werden, die vollständigen Akten des Berufungsverfahrens einzusehen und dem Akademischen Senat Bericht zu erstatten. Nimmt das Rektorat zu einem von der Fakultät übermittelten Berufungsvorschlag ablehnend Stellung, so hat es seine Bedenken der Fakultät schriftlich mitzuteilen und dieser Gelegenheit zu erneuter Beratung zu geben. Kommt es zu keiner Einigung, so wird der Akademische Senat vor der abschließenden Entscheidung des Rektorats, ansonsten nachträglich darüber informiert.

## **§ 11 Verleihung von Bezeichnungen**

Die Verleihung der Bezeichnungen außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor und Honorarprofessorin/Honorarprofessor richtet sich nach § 73 des Landeshochschulgesetzes und der Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ an der Universität Rostock.

### **III. Studierendenschaft**

## **§ 12 Studierendenschaft**

(1) Die an der Universität immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität, die ihre Angelegenheiten selbst wahrnimmt.

(2) Die Studierendenschaft nimmt die Interessen der Studierenden wahr. Die Aufgaben der Studierendenschaft richten sich nach § 24 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes.

## **§ 13 Organe der Studierendenschaft**

(1) Organe der Studierendenschaft sind der StudentINNenrat (StuRa) sowie der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Die Satzung der Studierendenschaft kann weitere Organe und andere Bezeichnungen vorsehen.

(2) Der StudentINNenrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft und beschließt deren Satzungen.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft nach außen, führt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse des StudentINNenrats um.

#### **IV. Zentrale Gremien und funktionstragende Personen**

##### **§ 14**

##### **Zentrale Gremien der Universität**

Zentrale Gremien sind

- das Konzil (§ 15),
- der Akademische Senat (§ 16),
- der Universitätsrat (§ 17).

##### **§ 15**

##### **Konzil**

(1) Das Konzil hat 66 Mitglieder. Dem Konzil gehören an:

- 22 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
- 22 Studierende
- elf akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- elf weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Das Konzil gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Konzils beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Das Konzil berät über grundlegende Angelegenheiten der Universität. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss der Grundordnung auf der Grundlage des Vorschlags des Akademischen Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- Beschluss der Wahlordnung auf der Grundlage des Vorschlags des Akademischen Senats,
- Wahl der Mitglieder des Rektorats mit Ausnahme der Kanzlerin/des Kanzlers auf Vorschlag des Akademischen Senats,
- Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors,
- Abwahl des Rektorats oder seiner Mitglieder mit Ausnahme der Kanzlerin/des Kanzlers auf Vorschlag des Akademischen Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- Wahl der Mitglieder des Universitätsrats auf Vorschlag des Akademischen Senats,
- Beschluss über die Ernennung von Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren auf Vorschlag des Akademischen Senats,
- Verabschiedung einer Stellungnahme zum Entwurf des Universitätsentwicklungsplans,
- Verabschiedung einer Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans.

(5) Sind bei der Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen weniger als zwei Drittel der dem Konzil angehörenden Mitglieder anwesend, erfolgt die Beschlussfassung in einer weiteren Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## § 16 Akademischer Senat

- (1) Der Akademische Senat hat 22 Mitglieder. Dem Akademischen Senat gehören an:
  - zwölf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
  - vier Studierende
  - vier akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
  - zwei weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
  
- (2) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
  
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Akademischen Senats beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
  
- (4) Die Mitglieder des Rektorats, die Dekaninnen/die Dekane, die/der Vorsitzende des Universitätsrats, die Präsidentin/der Präsident des Konzils, die Präsidentin/der Präsident des StudentINNenrats sowie die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen teil. Das gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte und die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten sowie für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren unterstützen die Tätigkeit des Akademischen Senats und können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
  
- (5) Die Mitglieder des Akademischen Senats haben ein umfassendes Informations- und Fragerecht gegenüber dem Rektorat.
  
- (6) Der Akademische Senat
  - a) fasst Beschlüsse über
    - die Vorlage der Grundordnung sowie ihrer Änderungen an das Konzil,
    - die Vorlage der Wahlordnung und ihrer Änderungen an das Konzil,
    - den Vorschlag zur Wahl der Mitglieder des Rektorats mit Ausnahme der Kanzlerin/des Kanzlers an das Konzil,
    - den Vorschlag zur Wahl der Mitglieder des Universitätsrats an das Konzil,
    - den Vorschlag auf Abwahl des Rektorats oder von Mitgliedern des Rektorats mit Ausnahme der Kanzlerin/des Kanzlers an das Konzil mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
    - den Vorschlag zur Ernennung von Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren an das Konzil,
    - die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Universität,
    - den Universitätsentwicklungsplan gemäß § 15 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes sowie dessen Fortschreibung im Zwei-Jahres-Rhythmus,
    - die nach dieser Grundordnung der Beschlussfassung des Akademischen Senats zugewiesenen sowie die sonstigen Satzungen und Ordnungen der Universität, soweit sie nicht von den Fakultäten zu erlassen sind,
    - die Promotions- und Habilitationsordnungen auf Vorschlag der zuständigen Fakultät,
    - die Verleihung der Lehrbefugnis,
    - die Verleihung der Bezeichnungen außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor und Honorarprofessorin/Honorarprofessor,
    - den vom Rektorat eingebrachten Wirtschaftsplan des Körperschaftsvermögens und entlastet das Rektorat hinsichtlich des Körperschaftshaushalts.
  
  - b) nimmt im Rahmen einer Anhörung Stellung
    - zu den Ordnungen der Fakultäten,
    - zu den Beschlüssen der Fakultäten zur Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber,
    - zum Entwurf des Wirtschaftsplans,

- vor der Unterzeichnung der Zielvereinbarung nach § 15 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes
- vor Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 32) und zentralen Organisationseinheiten (§ 33) der Universität durch das Rektorat,
- vor Ernennung der Leiterinnen/der Leiter von zentralen Organisationseinheiten nach § 94 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes durch die Rektorin/den Rektor,

c) kann von der Entscheidung des Rektorats über die Ressourcenverteilung und über die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren nach Maßgabe des § 16 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes abweichende Entscheidungen treffen,

d) wählt

- die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Universität (§ 89 des Landeshochschulgesetzes),
- die Ombudspersonen für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach § 24 Absatz 1,

e) ist über die Verfahren zur Evaluation und Systemakkreditierung gemäß § 3a des Landeshochschulgesetzes, deren Verlauf sowie deren Ergebnisse zu unterrichten,

f) nimmt jährlich sowie auf Verlangen den Rechenschaftsbericht des Rektorats entgegen und beschließt über dessen Entlastung.

(7) Vor Beschlussfassung, vor Stellungnahme oder bei Anhörung des Akademischen Senats zu Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität unmittelbar berühren, ist deren Leitung bei den Beratungen Rederecht zu geben.

(8) Finden Entscheidungen, die die Studienorganisation, die studentische Selbstverwaltung oder soziale Belange der Studierenden betreffen, außer der Mehrheit der Mitglieder des Akademischen Senats nicht die Mehrheit der im Akademischen Senat anwesenden stimmberechtigten Studierenden, so sind sie in einer zweiten Lesung im Akademischen Senat abschließend zu beraten.

(9) Der Akademische Senat kann Ausschüsse ohne Beschlusskompetenz einsetzen. Ständige Ausschüsse sind die Kommissionen für

- Haushalt, Personal, Bau,
- Forschung, Wissenschaftstransfer und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- Studium, Lehre und Evaluation und
- Strukturfragen.

Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht ausschließlich dem Akademischen Senat angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der Senatsmitglied sein soll.

## **§ 17 Universitätsrat**

(1) Der Universitätsrat berät die Universität in allen wichtigen strategischen Angelegenheiten, insbesondere in der Entwicklungsplanung. Er gibt Empfehlungen zur Profilbildung und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre und schlägt Maßnahmen vor, die der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. In diesem Rahmen wirkt er insbesondere mit bei der Erstellung von Konzepten zur Universitätsentwicklung sowie der Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien. Der Universitätsrat fördert die Verbindung zwischen Universität und Stadt sowie Universität und Region.

(2) Der Universitätsrat kann Stellung nehmen

- zum Universitätsentwicklungsplan,
- zu Änderungen der Grundordnung,
- zur Einrichtung und Streichung von Departments in der Interdisziplinären Fakultät,
- zu grundlegenden Veränderungen der Universitäts- und der Fakultätsstruktur,
- zu Gutachten des Wissenschaftsrats sowie
- zur Einrichtung von Stiftungsprofessuren.

(3) Dem Universitätsrat gehören fünf Persönlichkeiten aus Wirtschaft, beruflicher Praxis, Wissenschaft oder Kunst an, die aufgrund ihres persönlichen Werdeganges erwarten lassen, dass sie die an sie gestellten Aufgaben erfüllen können. Sie dürfen nicht Mitglieder der Universität sein. Wird ein Mitglied des Universitätsrats Mitglied der Universität, erlischt sein Mandat. Der Universitätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Rektorin/der Rektor nimmt an den Sitzungen des Universitätsrats mit Rederecht teil. Der Universitätsrat hat gegenüber der Rektorin/dem Rektor im Rahmen seiner Aufgaben ein Informationsrecht.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Universitätsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Näheres wird in der Wahlordnung geregelt.

## **§ 18 Rektorat**

(1) Die Universität wird durch ein Rektorat geleitet. Dieses ist für alle Angelegenheiten der Universität zuständig, sofern diese nicht nach dem Landeshochschulgesetz oder dieser Grundordnung anderen Funktionen innehabenden Personen oder anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Das Rektorat ist ein kollegiales Leitungsorgan. Mitglieder des Rektorats sind:

1. die Rektorin/der Rektor,
2. die Kanzlerin/der Kanzler,
3. zwei hauptamtlich an der Universität tätige Professorinnen/Professoren,
4. eine immatrikulierte Studierende/ein immatrikulierter Studierender,
5. ein weiteres Mitglied der Universität nach § 50 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes aus der Gruppe der akademischen oder weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Die Rektorin/der Rektor führt den Vorsitz.

(3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Vertretungsreihenfolge und die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Rektorats festgelegt werden.

(4) Das Rektorat ist insbesondere zuständig für:

- die Verteilung der Mittel an die Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Organisationseinheiten nach Maßgabe des § 16 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes,
- das Nähere der leistungsorientierten Mittelverteilung,
- die Erstellung des Entwurfs des Universitätsentwicklungsplans nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes sowie dessen Fortschreibung im Zwei-Jahres-Rhythmus,
- die Festlegung der Grundsätze für die Zielvereinbarungen,
- die Wiederbesetzung von vakanten Stellen für Professorinnen/Professoren sowie die Umwidmung von Stellen für Professorinnen/Professoren nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes,

- die Aufstellung des Berufungsvorschlags gemäß § 59 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes,
- die Entscheidung zur übergangsweisen Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur durch eine Vertreterin/einen Vertreter nach Maßgabe des § 65 des Landeshochschulgesetzes,
- die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen nach Maßgabe des § 28 Absatz 4 i. V. m. § 81 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes,
- die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten und von organisatorischen Untergliederungen, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Organisationseinheiten der Universität unter Berücksichtigung von § 81 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes,
- die Anerkennung einer außerhalb der Universität befindlichen wissenschaftlichen Einrichtung als Einrichtung an der Universität (An-Institut).

(5) Das Rektorat legt dem Akademischen Senat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

(6) Die gewählten Mitglieder des Rektorats können nur in Verbindung mit einem Vorschlag zur kommissarischen Vertretung abgewählt werden. Weitere Einzelheiten zum Abwahlverfahren sind in der Wahlordnung der Universität geregelt.

(7) Scheidet die Rektorin/der Rektor oder eine Prorektorin/ein Prorektor vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für die volle Amtszeit gewählt. Es gilt § 20 Absatz 3. Bis zur unverzüglich einzuleitenden Neuwahl übernimmt ein vom Rektorat bestimmtes Mitglied kommissarisch deren/dessen Aufgabenbereich. Für den Fall, dass bis auf die Kanzlerin/den Kanzler alle gewählten Mitglieder des Rektorats vorzeitig ausscheiden, führen sie/er und die/der Vorsitzende des Konzils als Interimsrektorin/Interimsrektor bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte weiter.

## **§ 19 Rektorin/Rektor**

(1) Die Rektorin/der Rektor ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter für das Personal der Universität mit Ausnahme der Kanzlerin/des Kanzlers. Sie/er kann die Befugnis für die der Kanzlerin/dem Kanzler zugeordneten weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf die Kanzlerin/den Kanzler übertragen. Die Rektorin/der Rektor vertritt die Universität nach außen.

(2) Die Rektorin/der Rektor ist insbesondere zuständig für:

- den Vorschlag zur Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers an das Konzil,
- die Rechtsaufsicht nach § 84 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes,
- die Ausübung des Hausrechts und der Ordnungsgewalt,
- die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft,
- die Genehmigung der Satzung der Studierendenschaft,
- die Genehmigung der Beitragsordnung und der Finanzordnung der Studierendenschaft gemäß § 27 Absatz 1 und 3 des Landeshochschulgesetzes,
- die Bestellung der Ombudspersonen gemäß § 24,
- die Zustimmung zur hauptberuflichen Tätigkeit von Personen nach § 50 Absatz 2 Nummer 2 des Landeshochschulgesetzes an der Universität,
- die Ernennung der Leiterinnen/der Leiter von zentralen Organisationseinheiten nach § 94 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes.

(3) Die Rektorin/der Rektor trägt die Gesamtverantwortung für die Universität. Sie/er weist den Mitgliedern des Rektorats Aufgabenbereiche sowie die Fachvorgesetzteigenschaft für die zugeordneten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu. Die Rektorin/der Rektor hat im Rahmen der Gesamtverantwortung die Richtlinienkompetenz inne und kann nach Beratung im Rektorat Einzelfallentscheidungen auch mit Wirkung für die übertragenen Geschäftsbereiche der Mitglieder des

Rektorats treffen. Sie sind insoweit an ihre/seine Entscheidung gebunden, es sei denn, das Rektorat trifft mehrheitlich eine abweichende Entscheidung.

(4) Die Rektorin/der Rektor trifft nach Maßgabe von § 84 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes in Eilfällen vorläufige Maßnahmen. Bei Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Fakultäten fallen, hat sie/er die betroffenen Dekaninnen/Dekane anzuhören, bei Entscheidungen, welche in die Zuständigkeit des Akademischen Senats fallen, dessen Vorsitzende/Vorsitzenden. Die vorläufige Maßnahme bedarf im Nachhinein der Bestätigung durch die an sich entscheidungsbefugte Stelle.

(5) Die Amtszeit der Rektorin/des Rektors beträgt fünf Jahre.

## **§ 20**

### **Prorektorinnen/Prorektoren**

(1) Die Prorektorinnen/Prorektoren nehmen die ihnen von der Rektorin/dem Rektor zugewiesenen Aufgabenbereiche selbstständig und in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung und Richtlinienkompetenz der Rektorin/des Rektors wahr (Ressortprinzip). Sie haben im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben das Recht auf allseitige Information innerhalb der Universität.

(2) Die Prorektorinnen/Prorektoren werden vom Konzil auf Vorschlag des Akademischen Senats für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt; die Amtszeit der studentischen Prorektorin/des studentischen Prorektors beträgt ein Jahr.

(3) Die Amtszeit der Prorektorinnen/Prorektoren endet spätestens mit Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers ins Rektoramt. Im Einvernehmen mit ihr/ihm führen die Prorektorinnen/Prorektoren ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl von Prorektorinnen/Prorektoren fort. Die kommissarische Geschäftsführung wird wirksam, wenn dies der/dem Vorsitzenden des Akademischen Senats schriftlich von der Rektorin/dem Rektor mitgeteilt wird.

(4) Das Vorschlagsrecht an den Akademischen Senat für die Wahl jeder Prorektorin/jedes Prorektors haben die Mitglieder des Konzils, die Mitglieder des Senats sowie die Rektorin/der Rektor. Für das studentische Mitglied im Rektorat erarbeitet auch der StudentInnenrat einen Vorschlag. Die Rektorin/der Rektor kann zur Unterstützung der Erarbeitung eines Wahlvorschlags eine beratende Kommission einsetzen. Der Wahlvorschlag an das Konzil muss im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor erfolgen. Näheres zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Universität.

(5) Im Falle der Neuwahl einer Rektorin/eines Rektors steht das in Absatz 4 genannte Vorschlagsrecht dieser/diesem und nicht der noch amtierenden Rektorin/dem noch amtierenden Rektor zu. Der Wahlvorschlag an das Konzil muss im Einvernehmen mit der neu gewählten Rektorin/dem neu gewählten Rektor erfolgen.

## **§ 21**

### **Kanzlerin/Kanzler und Universitätsverwaltung**

(1) Die Kanzlerin/der Kanzler leitet die Universitätsverwaltung unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung und Richtlinienkompetenz der Rektorin/des Rektors und ist Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung. Im Rahmen ihres/seines Geschäftsbereiches nimmt die Kanzlerin/der Kanzler die ihr/ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben sowie die sonstigen ihr/ihm durch die Rektorin/den Rektor übertragenen Aufgaben wahr. Bei Einzelfallentscheidungen der Rektorin/des Rektors gemäß § 19 Absatz 3 bleiben die Rechte der Kanzlerin/des Kanzlers als Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt unberührt.

(2) Kanzlerin/Kanzler und Universitätsverwaltung unterstützen die Mitglieder und Organe der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Organisationsstruktur der Verwaltung wird vom Rektorat auf Vorschlag der Kanzlerin/des Kanzlers festgelegt.

(3) Die Kanzlerin/der Kanzler wird nach Maßgabe des § 87 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes durch das Konzil gewählt und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt.

## **§ 22 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Universität bei der Erfüllung des Auftrags nach § 4 des Landeshochschulgesetzes. Sie wirkt darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität, insbesondere bei Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe, berücksichtigt werden. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien und Kollegialorgane sowie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung das Antrags- und Rederecht.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt nach den Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes.

(3) Auf Fakultätsebene wird die Gleichstellungsbeauftragte jeweils durch eine zu wählende Beschäftigte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Diese Beschäftigte wird Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten genannt. Die Wahl der Fakultätsvertreterinnen erfolgt nach den Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes M-V

(4) Die Universität stellt die Gleichstellungsbeauftragte mindestens zur Hälfte von ihren Dienstaufgaben frei und gewährleistet eine angemessene personelle und sachliche Grundausstattung.

## **§ 23 Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter**

(1) Die Behindertenbeauftragte/der Behindertenbeauftragte unterstützt die Universität in der Herstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung oder chronisch Kranke. Sie/er wirkt darauf hin, Nachteile für Behinderte zu beseitigen, insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Universität. Sie/er arbeitet eng mit der Schwerbehindertenvertretung zusammen, wobei deren Aufgaben nach § 95 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) unberührt bleiben.

(2) Sie/er wird vom Akademischen Senat gewählt; ihre/seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben hat sie/er das Recht zur Einholung sachdienlicher Informationen, zur beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen, zur Abgabe von Stellungnahmen sowie zur Unterbreitung von Vorschlägen. Auf Fakultätsebene wird die/der Behindertenbeauftragte jeweils durch eine Fakultätsvertreterin/einen Fakultätsvertreter bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützt.

(4) Die Mitglieder der Universität unterstützen die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Die Universität stellt die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten mindestens zur Hälfte von den Dienstaufgaben frei und gewährleistet eine angemessene personelle und sachliche Grundausstattung.

## **§ 24 Ombudspersonen**

Zur Aufsicht über die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden vier Professorinnen/Professoren aus den naturwissenschaftlichen, den ingenieurwissenschaftlichen und den geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen sowie der Medizin vom Akademischen Senat als Ombudspersonen gewählt und von der Rektorin/dem Rektor bestellt. Näheres ist in der vom Akademischen Senat beschlossenen Ordnung der Universität zur Sicherung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten geregelt.

## **V. Organisationsstruktur der Universität**

### **§ 25 Struktur der Universität**

(1) Die Universität gliedert sich in

- Fakultäten (§ 26),
- zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (§ 32),
- zentrale Organisationseinheiten (§ 33).

(2) Die Medizinische Fakultät der Universität einschließlich der ihr zugeordneten Studiengänge und das Universitätsklinikum bilden zusammen gemäß Artikel 3a § 1 Absatz 1 und 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und Gesetze zur Errichtung der Teilkörperschaften Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) die Universitätsmedizin Rostock als rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität mit eigenem Dienstsiegel. Auf sie finden die Bestimmungen der Grundordnung Anwendung, soweit im Teil 10 des Landeshochschulgesetzes und der Satzung der Universitätsmedizin nichts Abweichendes geregelt ist.

### **§ 26 Fakultäten**

(1) Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität.

(2) Die Fakultäten können nach fachlichen Gesichtspunkten Substrukturen bilden. Bezeichnungen, Aufgaben, Leitungsmodell, Wahlmodus für die Leitung und Besetzung und Wahlmodus für weitere Gremien der Substrukturen werden in den Ordnungen der Fakultäten geregelt, zu denen der Akademische Senat im Rahmen einer Anhörung Stellung nimmt.

(3) Bei Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten berühren, müssen sich die beteiligten Fakultäten vor Beschlussfassung abstimmen.

(4) Das hauptamtliche wissenschaftliche Personal kann auf eigenen Antrag mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten Mitglied in mehreren Fakultäten sein, sofern seine wissenschaftliche Tätigkeit wesentliche Berührungspunkte zu mehreren Fakultäten hat. Das Mitglied erklärt, in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will.

(5) Die Fakultäten sind berechtigt, neben dem Universitätssiegel ihr eigenes Siegel und ihre eigenen Farben zu führen. Soweit vorhanden, sind diese in der Anlage 2 zur Grundordnung festgestellt.

(6) Organe der Fakultäten sind der Fakultätsrat und das Dekanat.

## § 27 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören elf Mitglieder an:

sechs Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,  
zwei Studierende,  
zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,  
eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter.

In Fakultäten mit mehr als 30 zum Zeitpunkt der Wahl besetzten Stellen für Professorinnen und Professoren kann die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrats nach Maßgabe der Fakultätsordnung betragen:

zwölf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,  
vier Studierende,  
vier akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,  
zwei weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Der Fakultätsrat

wählt

- die Dekanin/den Dekan,
- die Studiendekanin/den Studiendekan auf Vorschlag der dem Fakultätsrat angehörenden Studierenden,
- die weiteren Mitglieder des Dekanats nach Maßgabe des § 28 auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans,

beschließt

- über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre,
- über die Ordnungen der Fakultät,
- über den Antrag auf übergangsweise Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur durch eine Vertreterin/einen Vertreter nach Maßgabe des § 65 des Landeshochschulgesetzes,
- über Anträge auf Verleihung der Bezeichnungen außerplanmäßige Professorin/ außerplanmäßiger Professor und Honorarprofessorin/Honorarprofessor an den Akademischen Senat und
- über sonstige akademische Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich anderweitig zugewiesen sind,

wirkt mit

- an den Berufungsverfahren nach Maßgabe der Berufsordnung der Universität Rostock, die vom Akademischen Senat beschlossen wird,
- an der Erarbeitung des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät sowie an der Erarbeitung des Entwurfs des Universitätsentwicklungsplans gemäß § 15 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes und dessen Fortschreibung im Zwei-Jahres-Rhythmus,

nimmt Stellung

- zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- zur von der Fakultätsleitung vorgeschlagenen Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Ressourcen, wobei er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abweichende Entscheidungen zur Verteilung der Mittel treffen kann. Die Mitglieder des Fakultätsrates, die zugleich Mitglieder des Dekanats sind, sind hierbei nicht stimmberechtigt;

- zum Vorschlag der Fakultätsleitung über die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren gemäß § 59 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes,
- zur Bildung und Auflösung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, soweit die Fakultät davon berührt ist,
- zur Anerkennung einer außerhalb der Universität stehenden wissenschaftlichen Einrichtung als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist,

nimmt jährlich sowie auf Verlangen den Rechenschaftsbericht der Fakultätsleitung entgegen und entscheidet über deren Entlastung.

(4) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei Behandlung von Fragen eines Fachs, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachs Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Leitung der Einrichtung beziehungsweise die Professorin/der Professor haben bei diesen Beratungen Antrags- und Rederecht.

(5) Der Fakultätsrat kann die Mitglieder des Dekanats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Mitglieder des Fakultätsrats, die zugleich Mitglieder des Dekanats sind, sind hierbei nicht stimmberechtigt.

## **§ 28 Dekanat**

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Ihm gehören an:

- die Dekanin/der Dekan (§ 29),
- die Studiendekanin/der Studiendekan (§ 30),
- nach Maßgabe der Fakultätsordnung bis zu zwei weitere Mitglieder, von denen ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören kann (§ 31).

(2) Die Fakultätsordnungen können vorsehen, dass eine Dekanin/ein Dekan die Aufgaben der Fakultätsleitung wahrnimmt. In diesem Fall bleibt die Mitgliedschaft der Studiendekanin/ des Studiendekans in der Fakultätsleitung unberührt (§ 92 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes).

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ressourcenzuweisung innerhalb der Fakultät,
- die Unterbreitung von Vorschlägen für die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren an der Fakultät an die Rektorin/den Rektor (§ 59 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes),
- die Aufstellung von Kriterien für eine leistungsbezogene Mittelverteilung, sofern es keine gesamtuniversitäre Festlegung gibt,
- die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse des Fakultätsrats.

(5) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber verantwortlich. Es legt dem Fakultätsrat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

(6) Bei Leitung der Fakultät durch eine Dekanin/einen Dekan gemäß Absatz 2 gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

## **§ 29 Dekanin/Dekan**

- (1) Die Dekanin/der Dekan leitet das Dekanat und hat in diesem Gremium die Richtlinienkompetenz inne. Sie/er vertritt die Fakultät universitätsintern. Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrats ohne Stimmrecht. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrats fallen, kann sie/er nach Maßgabe des § 92 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes unaufschiebbare Maßnahmen treffen. Die Dekanin/der Dekan ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der der Fakultät zugewiesenen Mittel verantwortlich.
- (2) Die Dekanin/der Dekan wird aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen/Professoren durch den Fakultätsrat gewählt. Ihre/seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Dekanin/der Dekan bestimmt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Dekanats seine jeweilige Abwesenheitsvertreterin/seinen jeweiligen Abwesenheitsvertreter.

## **§ 30 Studiendekanin/Studiendekan**

- (1) Die Studiendekanin/der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Fakultätsleitung mit Unterstützung durch die Fakultät die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben gemäß § 93 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes wahr.
- (2) Die Studiendekanin/der Studiendekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der ihm angehörenden Gruppe der Studierenden aus dem Kreis der an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen/Professoren gewählt.

## **§ 31 Prodekaninnen/Prodekane**

Die Prodekaninnen/Prodekane nehmen die Geschäfte in den ihnen von der Dekanin/vom Dekan zugewiesenen Bereichen wahr. Sie werden auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

## **§ 32 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen**

- (1) An der Universität können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen übernehmen Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre für die gesamte Universität oder mehrere Fakultäten nach Maßgabe des § 94 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes. Sie können universitätsübergreifend eingerichtet werden. Über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Akademischen Senats und der betroffenen Fakultäten gemäß § 27 Absatz 3. Die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung, die insbesondere Regelungen zur Mitgliedschaft und Leitung enthalten muss, ist dem Akademischen Senat spätestens ein Jahr nach Konstituierung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung zur Bestätigung vorzulegen.
- (2) Die Interdisziplinäre Fakultät ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität. Sie kann nach fachlichen Gesichtspunkten Departments bilden. Weitere Einzelheiten wie Aufgaben, Mitgliedschaft, Leitungsmodell und Wahlmodus sind in den Ordnungen der Interdisziplinären Fakultät geregelt, die der Akademische Senat zu bestätigen hat. Die Interdisziplinäre Fakultät ist berechtigt, ihre eigenen Farben zu führen.

### **§ 33**

#### **Zentrale Organisationseinheiten**

(1) Zentrale Organisationseinheiten nehmen Aufgaben auf dem Gebiet der Serviceleistungen für die gesamte Universität nach Maßgabe des § 94 Absatz 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes wahr. Über ihre Einrichtung, Änderung und Aufhebung entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Akademischen Senats.

(2) Jede zentrale Organisationseinheit wird von einer hauptamtlichen Leiterin/einem hauptamtlichen Leiter geleitet. Die Leiterin/der Leiter ist für die Erfüllung der Aufgaben der zentralen Organisationseinheit sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Sachmittel verantwortlich. Sie/er unterliegt dem Weisungsrecht der Rektorin/des Rektors. Die Rechte der/des Beauftragten für den Haushalt bleiben unberührt.

(3) Die Leiterinnen/Leiter der zentralen Organisationseinheiten werden von der Rektorin/vom Rektor nach Anhörung des Akademischen Senats ernannt. Zur Beratung der Rektorin/des Rektors und der Fakultäten kann die Rektorin/der Rektor einen Beirat einsetzen, der Empfehlungen gibt und Entscheidungen vorbereitet. Die zentralen Organisationseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe einer vom Akademischen Senat zu beschließenden Nutzungsordnung zu Verfügung.

### **§ 34**

#### **Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität**

Eine außerhalb der Universität befindliche wissenschaftliche Einrichtung kann bei Vorliegen der in § 95 des Landeshochschulgesetzes genannten Voraussetzungen durch Beschluss des Rektorats als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität (An-Institut) anerkannt werden. Vor Anerkennung sind die davon berührten Fakultäten anzuhören.

## **VI. Körperschaftshaushalt**

### **§ 35**

#### **Körperschaftshaushalt**

(1) Das Körperschaftsvermögen besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.

(2) Der Akademische Senat beschließt den vom Rektorat eingebrachten Wirtschaftsplan des Körperschaftsvermögens und entlastet das Rektorat hinsichtlich des Körperschaftshaushalts.

(3) Die Rechnungslegung erfolgt gegenüber dem Akademischen Senat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 36**

#### **Übergangsregelung**

Die Regelung in § 25 Absatz 2 zur Universitätsmedizin Rostock findet erst mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsmedizin Rostock am 1. Januar 2012 Anwendung.

**§ 37**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Rostock vom 28. Oktober 2003 (Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 16), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 25. Juli 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 1182), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konzils der Universität Rostock vom 29. Juni 2011 und der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Oktober 2011.

Rostock, den 19. Juli 2011

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck

## Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1)



Universitätssiegel



Rektor



Theologische Fakultät



Medizinische Fakultät



Juristische Fakultät



Philosophische Fakultät

## Anlage 2 (zu § 26 Absatz 5)

### Farben der Fakultäten

<b>Fakultät</b>	<b>Farbe</b>
Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät	grün
Fakultät für Informatik und Elektrotechnik	blau
Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik	blau
Juristische Fakultät	scharlach
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	braunrot
Medizinische Fakultät	purpur
Philosophische Fakultät	violett
Theologische Fakultät	schwarz
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	grau

